

Evaluationsordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

14.06.2024

Aufgrund von § 9 Abs. 6 und § 66 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden mit „HTW Dresden“ abgekürzt, diese Evaluationsordnung als Satzung erlassen.

Bekanntgemacht am 19.06.2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Gegenstand

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Evaluationsverfahren

§ 5 Evaluation der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 6 Evaluation der Gleichstellung

§ 7 Evaluation der beruflichen Praxis bei Tandemprofessuren

§ 8 Datenschutz

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationsordnung regelt das Verfahren zur Evaluierung der Weiterbildung, der Forschung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Tandemprofessuren und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages an der HTW Dresden.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der HTW Dresden sind an der Durchführung der Evaluation zu beteiligen.

(3) Die Verfahren und Zuständigkeiten zur Evaluation in Lehre und Studium werden in der Ordnung zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium der HTW Dresden geregelt.

§ 2 Ziele und Gegenstand

(1) Die Evaluation ist ein Teil des Qualitätsmanagements der HTW Dresden.

(2) Ziel ist die kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der Weiterbildung, der Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung an der HTW Dresden. Die Ergebnisse stellen eine der Grundlagen für strukturelle und inhaltliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Hochschule, zur Erstellung der Forschungsberichte dar.

(3) Die Evaluation der Forschung dient der Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten an der HTW Dresden und der Zusammenarbeit der Fakultäten bei interdisziplinären Forschungsprojekten sowie dem Ausbau der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen.

(4) Die Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses richtet sich auf Bewertung der qualitativen und quantitativen Entwicklung insbesondere der durchgeführten Promotionsverfahren.

(5) Bei der Evaluation der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages an der HTW Dresden wird die Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter geprüft.

(6) Die Evaluation von Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren dient der Bewertung der Berufungsfähigkeit gem. § 66 Abs.4 SächsHSG.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Evaluation der Weiterbildung ist die Dekanin bzw. der Dekan verantwortlich. Der Fakultätsrat kann Evaluationsbeauftragte und Arbeitsgruppen bestellen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist für die Durchführung der Evaluation der Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verantwortlich.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor ist für die Durchführung der Evaluation zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sowie zur Erfüllung der mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches bei Tandemprofessuren gem. § 66 Abs. 4 SächsHSG verantwortlich.

§ 4 Evaluationsverfahren

(1) Die Evaluation der Forschung basiert auf der qualitativen und quantitativen Analyse der Forschungsergebnisse der Fakultäten.

(2) Die Evaluation der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgt auf der Basis einer Analyse insbesondere der Promotionsverfahren.

(3) Die Evaluation der absolvierten beruflichen Tätigkeit bei Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren basiert vornehmlich auf der Analyse von Beschäftigungsdaten.

(4) Die Evaluation der Weiterbildung basiert auf qualitativen und bzw. oder quantitativen Analysen der Fakultäten.

(5) Die Ergebnisse der in Abs. 1 und 2 genannten Evaluationsverfahren fließen in die jährlich zu erstellenden Forschungsberichte ein. Für die Berichte werden vom Rektorat verbindliche Gliederungen sowie Inhaltselemente und Bewertungskriterien erstellt.

§ 5 Evaluation der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Evaluation beruht auf der Erhebung statistischer Daten zu Publikationen, Patenten, Forschungsprojekten, Drittmiteinnahmen sowie Promotionsverfahren. Die Daten werden den Fakultäten vom Rektorat zur Verfügung gestellt.

(2) Die Auswertung erfolgt im jährlichen Forschungsbericht der Hochschule sowie im Senat.

§ 6 Evaluation der Gleichstellung

(1) Die Evaluation beruht auf der Erhebung statistischer Daten zum Stand und der Entwicklung des Frauenanteils auf allen Qualifikationsstufen, in den Spitzenfunktionen, in Personalauswahl- und Berufungsverfahren, in Gremien und in allen Studiengängen. Darüber hinaus werden durchgeführte Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter, zur Sicherstellung familiengerechter Arbeits- und

Studienbedingungen und zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für alle Bediensteten dargestellt und bewertet.

(2) Die Auswertung erfolgt im Zuge der Verabschiedung des Gleichstellungsplanes im Zwei-Jahres-Rhythmus. Die Ergebnisse fließen in den Bericht der Gleichstellungsbeauftragten vor dem Senat ein.

§ 7 Evaluation der beruflichen Praxis bei Tandemprofessuren

(1) Die Evaluation beruht auf der monatsgenauen Auswertung der Dauer der beruflichen Praxis von Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren außerhalb des Hochschulkontextes.

(2) Der Tandemprofessorin bzw. dem Tandemprofessor wird das Ergebnis der Auswertung spätestens vier Monate vor dem Befristungsende ihres bzw. seines HTWD-Arbeitsverhältnisses als Tandemprofessorin bzw. Tandemprofessor mitgeteilt.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Daten dürfen im Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unzulässig.

(2) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus Evaluationen ist unzulässig.

(3) Alle Mitglieder und Angehörige der HTW Dresden, die im Rahmen des Evaluationsverfahrens mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Evaluationsverfahrens sind angemessene personelle, technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend Artikel 32 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorzusehen.

(4) Spätestens zwei Jahre nach Erhebung der Evaluationsdaten ist durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Evaluationsbeauftragten zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(5) Die bzw. der Datenschutzbeauftragte der HTW Dresden ist über die Datenerhebungen und Prüfabläufe sowie die Fragebögen aus Anlass von Evaluationen vor Beschluss des Fakultätsrates zu unterrichten. Im Falle von Online-Befragungen sind zusätzlich die Angaben nach Artikel 30 DSGVO für das vom Datenschutzbeauftragten geführte Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren mit personenbezogenen Daten mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Die Evaluationsordnung vom 14.02.2011 tritt zeitgleich außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 11.06.2024 im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat.

Dresden, den 14.06.2024

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin